

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Soziale Arbeit, M.A.
Hochschule: Europäische Fernhochschule Hamburg
Standort: Hamburg
Datum: 06.12.2023
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Erstbehandlung in der 118. Sitzung des Akkreditierungsrats

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Auflage 1

Der für die Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang Soziale Arbeit nachzuweisende erste berufsqualifizierende Studienabschluss muss fachlich nicht im Bereich der Sozialen Arbeit verortet sein (§ 2 Abs. 1 Studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung). Die Euro-FH bewirbt das Programm auf ihrer Homepage dann auch explizit als geeignet für „Auf- und Quereinsteiger“ (vgl. <https://www.euro-fh.de/master-fernstudium/soziale-arbeit-quereinstieg/#intro> (Zugriff: 13.09.2023))

Vor diesem Hintergrund erachtet der Akkreditierungsrat die von der Hochschule vorgenommene berufliche Einordnung des Studiengangs als kritisch. § 1 Abs. 1 der studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung formuliert als Studienziel u.a. die Übernahme „verantwortungsvolle[r] Aufgaben“ in Einrichtungen der Sozialen Arbeit sowohl im „direkten Adressatenkontakt“ als auch auf der „Leitungsebene“. Auf der Webseite wird die Ausbildung „qualifizierter Fach- und Führungskräften“ im Bereich der Sozialen Arbeit versprochen, die u.a. „in allen Einrichtungen der Sozialen Arbeit“ und im Rahmen einer „Selbstständigkeit“ tätig sein können (vgl. <https://www.euro-fh.de/master-fernstudium/soziale-arbeit-quereinstieg/#intro> (Zugriff: 13.09.2023)).

Die genannten Darstellungen legen nahe, dass mit dem Studienabschluss eine Berufstätigkeit im Berufsfeld der Sozialen Arbeit uneingeschränkt möglich ist. Hierfür ist jedoch die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagoge erforderlich. Die Voraussetzungen für die Erteilung der staatlichen Anerkennung werden in dem vorliegenden Studiengang jedoch nicht erworben und die Hochschule kann auf Basis der festgelegten Zugangsvoraussetzungen nicht davon ausgehen, dass diese Voraussetzungen von der gesamten Zielgruppe im Rahmen des Erststudiums erworben worden sind.

Nach § 11 Abs. 1 StudakkVO müssen die Qualifikationsziele eines Studiengangs klar formuliert sein und insbesondere auch zur Übernahme einer qualifizierten Berufstätigkeit befähigen. Nach § 12 Abs. 1 StudakkVO muss das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut sein. Diese Vorgaben sind aus den genannten Gründen derzeit nicht erfüllt. Der Akkreditierungsrat erteilt deshalb die Auflage, dass die berufliche Einordnung des Studienabschlusses in den Studiengangsunterlagen und in der Außendarstellung dergestalt präzisiert werden muss, dass mit dem Abschluss nicht die Voraussetzung für eine staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagoge erworben wird.

Auflage 2

Gemäß § 2 Abs. 1 der studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung setzt der Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang Soziale Arbeit einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und den Nachweis einer nicht näher spezifizierten berufspraktischen Tätigkeit von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. Auf der Webseite führt die Hochschule weiter aus, dass Berufserfahrung mit eindeutigen Bezug zum Studiengang nicht zwingend erforderlich sei. (<https://www.euro-fh.de/master-fernstudium/soziale-arbeit-quereinstieg/#inhalte> (Zugriff: 13.09.2023))

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass dies den Vorgaben gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 StudakkVO insofern widerspricht, als die für den Zugang zu einem weiterbildenden Masterstudiengang erforderliche „qualifizierte Berufstätigkeit“ explizit als eine für das „Qualifikationsziel des Studiengangs einschlägige berufspraktische Erfahrung“ definiert wird. Der Akkreditierungsrat betont die besondere Relevanz dieser Vorgabe: Weiterbildende Masterstudiengänge sind durch die Ausrichtung auf die berufliche Qualifikation geprägt. Deshalb „ist die vorausgehende Berufstätigkeit konstitutives Element, was sowohl in der Dauer als auch in der Art der Tätigkeit zum Ausdruck kommen muss. (Begründung zu § 11 StudakkVO) Der Akkreditierungsrat erteilt dementsprechend eine Auflage.

Abschließende Behandlung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule in der 119. Sitzung des Akkreditierungsrats

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Auflage 1

Als Reaktion auf die in der Erstbehandlung avisierte Auflage

"Die berufliche Einordnung des Studienabschlusses ist in den Studiengangunterlagen und in der Außendarstellung dergestalt zu präzisieren, dass mit dem Abschluss nicht die Voraussetzung für eine staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagoge erworben wird. (§§ 11 Abs. 1, 12 Abs. 1 StudakkVO)"

weist die Hochschule mittlerweile sowohl § 4 Abs. 5 der Studien- und Prüfungsordnung als auch auf der Studiengangsw Webseite (vgl. <https://www.euro-fh.de/master-fernstudium/soziale-arbeit-quereinstieg/#intro> (Zugriff: 30.10.2023)) darauf hin, dass mit dem Studienabschluss nicht die Voraussetzung für die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagoge erworben wird. Darüber hinaus informiert die Hochschule auf der Webseite des Studiengangs mittlerweile transparent darüber, dass für einige Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit eine staatliche Anerkennung notwendig ist und empfiehlt, bei Bedarf alternativ den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit zu absolvieren. Der avisierten Auflage wurde damit angemessen Rechnung getragen. Die Auflage wird somit nicht erteilt.

Auflage 2

Als Reaktion auf die in der Erstbehandlung avisierte Auflage

"Die für den weiterbildenden Masterstudiengang als Zugangsvoraussetzung geforderte Berufstätigkeit muss einschlägig hinsichtlich des Qualifikationsziel des Studienprogramms sein. (§ 5 Abs. 1 Satz 3 StudAkkVO (Begründung))"

hat die Hochschule die in § 2 Abs. 1 b.) der Studien- und Prüfungsordnung verankerten Zugangsvoraussetzungen dahingehend präzisiert, dass die für den Zugang nachzuweisende Berufstätigkeit einschlägig sein muss. Auch die Darstellung auf der Studiengangsw Webseite wurde entsprechend überarbeitet. Der avisierten Auflage wurde damit angemessen Rechnung getragen. Die Auflage wird nicht erteilt.

